

Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Jenbach

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.08.2024

Inhalt

1) Vorbemerkung.....	1
2) Allgemeines	2
3) Rechtsansprüche	2
4) Förderungswürdige Vereine	2
5) Förderbeträge.....	4
1. Grundförderung.....	4
2. Erhöhte Subvention	4
6) Widerruf der Subvention	4
7) Konsequenzen bei Falschangaben.....	5
8) Ansuchen	5
9) Förderungszusagen	5
10) Auszahlung der Förderung.....	5

1) Vorbemerkung

Die Aktivitäten der Vereine in der Gemeinde stellen für die Bürger:innen angesichts ihrer vielfältigen Herausforderungen im Alltag, Beruf und Umwelt einen bedeutsamen Ausgleich dar. In unserer demokratischen Gesellschaftsordnung ist es erstrebenswert, dass Vereine die Freiheit zur Entfaltung genießen können. Es obliegt jedoch der Gemeinde, optimale Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Vereine zu schaffen.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit und das Angebot für sportliche, kulturelle und soziale Betätigung für Jugendliche zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine unserer Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine sollte sich durch das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" auszeichnen. Das ehrenamtliche Element muss dabei gewährleistet bleiben, da nur so die Vereine ihrer bedeutenden gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden können.

2) Allgemeines

Um die Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu bewahren, ist es essenziell, den Vereinen die Mittel bereitzustellen, damit sie ihren wichtigen Aufgaben in der Gemeinde gerecht werden können. Dies beinhaltet nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch die Bereitstellung gemeindeeigener Räumlichkeiten und Anlagen sowie die finanzielle Förderung des Vereinslebens. Ziel ist es, den Vereinen die Möglichkeit zu geben, durch eigene Initiativen eine nachhaltige Existenz aufzubauen und zu pflegen. Unter den Begriff "Vereine" fallen jene, die im offiziellen zentralen Vereinsregister des BMI eingetragen sind, sowie Gruppierungen oder Zusammenschlüsse mit Vereinscharakter, die vom Gemeinderat im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit ausdrücklich anerkannt werden.

3) Rechtsansprüche

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom zuständigen Gemeindeorgan (Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat) jederzeit im Einzelfall getroffen werden.

Die Marktgemeinde Jenbach behält sich das Recht vor, für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in die Finanzgebarung der Vereine jederzeit Einsicht zu nehmen.

Die Marktgemeinde Jenbach behält sich das Recht vor, die Fördermittelhöhe nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel frei festzulegen.

Die Art und Höhe der Förderungen werden vom Ausschuss für Sport- und Vereinswesen erarbeitet und dem zuständigen Gemeindeorgan zur Beschlussfassung zugewiesen.

4) Förderungswürdige Vereine

Vereine sind grundsätzlich nach diesen Richtlinien förderungswürdig, wenn:

1. Sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben.
2. Sie ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jede/jeder Mitglied werden kann.

3. Sie einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben.
4. Sie mindestens 10 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom zuständigen Gemeindeorgan aufgrund ihres Vereinszweckes ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden.
5. Der Vereinssitz in Jenbach ist.
6. Der Hauptwohnsitz von 50% der Vereinsmitglieder in Jenbach liegt. Vereine, bei denen weniger als 50% der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Jenbach haben, muss die überörtliche Bedeutung der Vereinstätigkeit glaubhaft gemacht werden.
7. Sie aktiv bei Gemeindeveranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Tengl Tengl, Marktfest etc.) mitwirken oder eigene Veranstaltungen abhalten.
8. Das Weiterbestehen des Vereins im darauffolgenden Jahr sicherstellen.
9. Sie mindestens seit einem Jahr in Jenbach bestehen und gemäß Vereinsgesetz gemeldet sind. Der Zeitpunkt der Eintragung im zentralen Vereinsregister ist dafür ausschlaggebend.

Um sie gezielter fördern zu können bzw. Prioritäten in der Vergabe der Fördermittel festlegen zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

- | | | |
|----|---|---|
| A | — | Musik, Brauchtum, Kultur |
| B1 | — | Sport mit Jugendförderung |
| B2 | — | Sport Allgemein |
| C | — | Allgemeininteresse, soziales Engagement |
| D | — | Natur, Tier und Umweltschutz |
| E | — | Sonstige |

Die Kategoriezuordnung ist für die Förderungsintensität durch die Gemeinde entscheidend. Über die Zuordnung der Vereine in die einzelnen Kategorien entscheidet das zuständige Gemeindeorgan im Einzelfall.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden:

- Vereine, deren tatsächliche Tätigkeit nicht dem geförderten Vereinszweck entsprechen
- Politische Parteien und Organisationen sowie Gemeinderatsfraktionen
- Religiöse Vereine
- Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen

5) Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt „Förderungswürdige Vereine“ genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag.

Kategorie A:	1.500,00 €
Kategorie B1:	2.000,00 €
Kategorie B2:	1.000,00 €
Kategorie C:	500,00 €
Kategorie D:	1.000,00 €
Kategorie E:	200,00 €

2. Erhöhte Subvention

In Fällen, in denen Vereine einen Antrag auf höhere finanzielle Zuwendungen als die standardmäßige Basissubvention stellen, ist eine umfassende und sachlich fundierte Stellungnahme erforderlich. Der Ausschuss für Sport- und Vereinswesen behält sich das Recht vor, die Leitung des jeweiligen Vereins zu einer persönlichen Stellungnahme zu laden. Bei ausreichender Begründung und klaren Darlegungen seitens des Vereins kann der Ausschuss dem zuständigen Gemeindeorgan eine Erhöhung der Subvention empfehlen.

Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bzw. die Abänderung der Höhe bleibt jeweils im Einzelfall der Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans vorbehalten.

Als Entscheidungsgrundlage wird das ausgefüllte Formular bzw. die Stellungnahme des jeweiligen Vereins hinzugezogen.

6) Widerruf der Subvention

Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Gemeindeorgan in folgenden Fällen zu widerrufen:

- Wenn im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden.
- Die Subvention widmungswidrig verwendet wurde.
- Der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde.
- Die bei Gewährung der Subventionen erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

7) Konsequenzen bei Falschangaben

Sollte die Marktgemeinde aufgrund unzulänglicher oder vorsätzlich falscher Angaben eine Rückforderung der Subvention vornehmen, führt dies zu einer Sperre des jeweiligen Vereins für die darauffolgenden zwei Jahre. Während dieses Zeitraums werden weder ordentliche noch außerordentliche Subventionen gewährt.

8) Ansuchen

Das Förderansuchen für das Folgejahr muss bis spätestens 31. Jänner in der Marktgemeinde eingereicht werden.

9) Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der Verein Ende März schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Subvention in der Höhe allfälliger Subventionen aus Vorjahren.

10) Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Zusage. Sobald der Verein die Förderzusage erhalten hat, ist der Schriftzug "gefördert von der Marktgemeinde Jenbach" in den Vereinsmedien anzubringen.

Amtstafel:

Angeschlagen am 02.09.2024

Abzunehmen am 17.09.2024

Der Bürgermeister

Dietmar Wallner eh.